

EINWOHNERGEMEINDE WYNAU



**gemeinde der region
oberaargau**

Gebührenreglement

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3-5
GEGENSTAND.....	3
BEMESSUNG	3-4
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG	4-5
GEBÜHRENBEREICHE	5-12
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT.....	5-6
EINWOHNERKONTROLLE	6
ORTSPOLIZEIWESEN	6-7
BAUWESEN	8
Baugesuche und Voranfragen	8-9
Baukontrolle.....	9-10
Weitere Aufwendungen	10-11
STEUERWESEN	11-12
DATENSCHUTZ	11
VERSCHIEDENES.....	12
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	12
AUFLAGEZEUGNIS	13

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen

- Drittleistungen (z.B. Experten honorare, externe Dienstleistungen und Publikationskosten)
- Nebenkosten wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen etc.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

c) für Ingenieurleistungen im Bauwesen: Aufwandgebühr III,
die Gebühr richtet sich nach den aktuellen Sätzen der KBOB inkl. MwSt.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührensuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung	Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührensuldnerin oder der Gebührensuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.00
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	CHF 5.00 pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 2.00 pro Seite

⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 20.00
⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.00
⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

Einwohnerkontrolle

Niederlassung	Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
Einbürgerungen	Art. 17 ¹ Einbürgerungsverfahren	Gebührentarif
Lebensbestätigung	Art. 18 Lebensbestätigung	kostenlos

Ortspolizeiwesen

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 19 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 30 ff.
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I & II
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II

	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	Art. 20 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 30 ff.
	² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
	³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Aufwandgebühr I
Handel und Gewerbe	Art. 21 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten.	Aufwandgebühr I
Marktgebühr	Art. 22 Erteilung der Bewilligung für Weihnachtsmarkt (Stromkosten, ev. weitere anfallende Kosten)	Gebührentarif
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 23 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	CHF 40.00
	² Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag:	
	– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag	CHF 0.50
	– unbefestigter Boden: pro m2/Tag	CHF 0.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 150.00 (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Handlungsfähigkeitszeugnis	Art. 24 Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF 20.00

Fundbüro	Art. 25 Herausgabe von Fundgegenständen	kostenlos
Waffenerwerbsschein	Art. 26 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein. (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenerrechts (BSG 943.511.1)
Hundetaxe	Art. 27 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes. ² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben. ³ Die Höhe der Taxe pro Hund beträgt	CHF 50.00 bis 150.00

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 28 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit ² Profilkontrolle durch Geometer ³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr I Effektive Kosten werden direkt vom Geometer der Bauherrschaft verrechnet CHF 30.00
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 29 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel ² Rückweisung zur Verbesserung ³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II CHF 50.00 Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle prüfung	Art. 30 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II

(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	CHF 30.00 pro Gesuch
	³ Publikation	CHF 50.00
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	CHF 50.00
	⁵ Einigungsverhandlung inkl. Einladung und Protokollierung	Aufwandgebühr II
	⁶ Vorzeitiger Baubeginn	Aufwandgebühr II
	⁷ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	Amts- und Fachberichte externer Stellen werden nach ausgewiesenen Kosten zusätzlich verrechnet.	
Beratung und Antragstellung Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 31 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen Art. 32 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	Aufwandgebühr II gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 33 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF 50.00
Baukontrolle		
Bedingungen und Auflagen	Art. 34 Kontrolle über Einhaltung der Bedingungen und Auflagen	Aufwandgebühr II / III
Kontrollen	Art. 35 ¹ Kontrollen nach den gesetzlichen Vorgaben und Kontrollen von Anschlüssen an die öffentlichen Werke der Gemeinde	Aufwandgebühr II / III
	² Schnurgerüstabnahme durch Geometer	Effektive Kosten werden direkt vom Geometer der Bauherrschaft verrechnet
	³ Nachkontrollen bei Beanstandungen	Aufwandgebühr II / III

	⁴ Aussergewöhnliche Arbeiten wie Verhandlungen mit kantonalen Behörden, ausserordentliche Besichtigungen, usw.	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 36 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (z.B. Wiederherstellungsverfügung), Strafverfahren inkl. Aufwand für Strafanträge und dergleichen.	Aufwandgebühr II

Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 37 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 38 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

Werkhof

Gebühren nach Aufwand	Art. 39 ¹ Kosten für Leistungen an Dritte	Aufwandgebühr I
	² Fahrzeuge, Geräte, Werkzeuge und Materiallieferungen	Gebührentarif
	³ Vermietung von Festtischen	Gebührentarif

Wasserversorgung

Leckstellen	Art. 40 Aufsuchen von Leckstellen bei Privatleitungen	Aufwandgebühr II
Ortungsggerät	Art. 41 Miete Ortungsggerät pro Einsatz	CHF 30.00
Einstellung Wasserlieferung	Art. 42 Einstellung der Wasserlieferung (Netztrennung, Deinstallation der Mess- und Regeltechnik)	Aufwandgebühr II

Installationskontrollen	Art. 43 Installationskontrollen, die auf das Verschulden der Installationsfirma / des Anlagebesitzers zurückzuführen sind	Aufwandgebühr II
-------------------------	--	------------------

Meldeformulare	Art. 44 Umtriebe infolge fehlender oder mangelhaft ausgeführten Meldeformulare und für Mahnungen werden dem Installateur verrechnet	Aufwandgebühr II
----------------	--	------------------

Anderweitige Verrichtungen	Art. 45 Für anderweitige Verrichtungen stellt die Wasserversorgung nach Massgabe des Material- und Arbeitsaufwandes Rechnung, sofern das Reglement oder der Tarif keine besondere Regelungen vorsehen.	Aufwandgebühr II
----------------------------	---	------------------

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 46 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	CHF 10.00
	² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I

Amtliche Bewertung	Art. 47 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	kostenlos
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

Datenschutz

Dateneinsicht	Art. 48 ¹ Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz.	Aufwandgebühr II
Berichtigung oder Vernichtung von Daten	² Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung der Daten.	Aufwandgebühr II

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 49 Nachschlagen im Gemeindegarchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 50 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 51 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art. 52 ¹ 2. Mahnung ² Verfügung	CHF 20.00 CHF 50.00

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	<p>Art. 53¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.</p> <p>² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.</p> <p>³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.</p>	
Übergangsbestimmung	Art. 54 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.	
Inkrafttreten	<p>Art. 55¹ Dieses Gebührenreglement tritt auf den 1. Juli 2018 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.</p>	

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wynau haben das vorliegende Gebührenreglement an der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2018 genehmigt.

Einwohnergemeinde Wynau

Der Präsident

gez. Christian Kölliker

Die Verwaltungsleiterin

gez. Isabel Ammann

Auflagezeugnis

Die Verwaltungsleiterin hat dieses Reglement vom 3. Mai 2018 bis 4. Juni 2018 in der Gemeindschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Langenthal und Umgebung Nr. 18 vom 3. Mai 2018 bekannt.

Veröffentlichung

Die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und die Inkraftsetzung wurde im Anzeiger Langenthal und Umgebung Nr. 24 vom 14. Juni 2018 publiziert.

Wynau, 16. Juli 2018

Die Verwaltungsleiterin

gez. Isabel Ammann

EINWOHNERGEMEINDE WYNAU



Gebührentarif

Gestützt auf Art. 53 des Gebührenreglements der Gemeinde Wyau vom 4. Dezember 2017 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	CHF	80.00	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	CHF	120.00	pro Stunde
3. Aufwandgebühr III	CHF	150.00	pro Stunde
4. Hundesteuer	CHF	95.00	pro Hund

5. Kopierpreise, Plotterdrucke

Kopien	Einwohner	Wynauervereine
A3 farbig	CHF 2.00	CHF 1.50
A3 s/w	CHF 1.00	CHF 0.50
A4 farbig	CHF 0.50	CHF 0.25
A4 s/w	CHF 0.25	CHF 0.15
A5 farbig	CHF 0.25	CHF 0.25
A5 s/w	CHF 0.125	CHF 0.075
A4 doppelseitig s/w	CHF 0.35	CHF 0.25
A4 doppelseitig farbig	CHF 0.75	CHF 0.35

Plotter

A1 farbig	CHF 35.00	CHF 20.00
A1 s/w	CHF 20.00	CHF 10.00
Vorlage bearbeiten	CHF 25.00	CHF 25.00

Laminieren exkl. Kopie

A4	CHF 1.00	CHF 0.50
A3	CHF 2.00	CHF 1.00

Ringeln

Mit Deckfolie & Rückenblatt	CHF 5.00 pro Exemplar	CHF 5.00 pro Exemplar
-----------------------------	-----------------------	-----------------------

6. Einbürgerungsverfahren

Kostendeckende Pauschalgebühren, deren Höhe sich an der durchschnittlichen Behandlungsdauer an einem strukturierten Verfahren orientiert.

Einzelperson	CHF 1'000.00 bis 1'500.00
Ehepaar mit oder ohne Kinder	CHF 1'100.00 bis 2'000.00
Jugendliche gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG	CHF 120.00

Negativentscheid

Einzelperson mit oder ohne Kinder	Aufwandgebühr II
Ehepaar mit oder ohne Kinder	Aufwandgebühr II

Einbürgerungskurs, Sprachstandanalyse, Einbürgerungstest und ähnliches

Weiterverrechnung effektive Kosten von Dritten

7. Autospesen

CHF 0.70 pro km

Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Spesen ausbezahlt.

8. Gebühren Tierkadaversammelstelle

Pro Kalenderjahr werden die ersten zwei Abgaben oder max. 30 kg pro Entsorger nicht verrechnet. Alle weiteren anfallenden Kilos werden gemäss effektivem Aufwand weiterverrechnet.

9. Fahrzeuge, Geräte, Werkzeuge und Materiallieferungen

Die Verrechnungsansätze richten sich nach den jeweils gültigen Tarifen des Baumeisterverbandes Kantons Bern (Region Bern) oder nach den Tarifen bzw. Richtpreisen der entsprechenden Branchenverbände.

10. Vermietung von Festtischen und Festbühne

Es stehen insgesamt 27 Festtische mit Bänken zur Verfügung

4m (14 Tische) **Platz für 12 – 14 Personen**

5m (13 Tische) **Platz für 16 – 18 Personen**

Die Festbühne kann in zwei Varianten vermietet werden

kleinstmögliche Variante 4x4m

grösstmögliche Variante 8x12m

FESTTISCHE

a) Kirch- und Burgergemeinde

Preis pro Stück CHF 5.00

b) Wynauer Vereine

Gratis

c) Privatpersonen und auswärtige Vereine

Preis pro Stück CHF 10.00

FESTBÜHNE

a) Kirch- und Burgergemeinde

Preis für die halbe Bühne CHF 150.00

Preis für die ganze Bühne CHF 200.00

b) Wynauer Vereine

Gratis

c) Privatpersonen und auswärtige Vereine

Preis für die halbe Bühne CHF 250.00

Preis für die ganze Bühne CHF 300.00

Vermietungen für Geburtstage ab 80-jährig

Gratis

TRANSPORT (Lieferung und Abholung ist ein Transport bis 10 Tische)

innerhalb der Gemeinde bis 10 Tische CHF 40.00

11 bis 20 Tische CHF 60.00

ausserhalb der Gemeinde bis 10 Tische CHF 60.00

11 bis 20 Tische CHF 100.00

Aufwand infolge Transporte, Reinigung und Reparaturen durch die Werkhofmitarbeiter wird nach Aufwand I zuzüglich Fahrzeugkosten verrechnet.

Der Bühnentransport ist mit dem Gemeindefahrzeug nicht möglich und muss vom Mieter organisiert werden.

11. Weihnachtsmarkt und weitere Märkte

Erteilung der Bewilligung	Aufwandgebühr I
Strom < 230 V pauschal	CHF 20.00
Strom > 230 V pauschal	CHF 50.00

Inkrafttreten

Der Gemeinderat Wynau hat diesen Gebührentarif an seiner Sitzung vom 16. Oktober 2017 beschlossen. Dieser Gebührentarif tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Gemeinderat Wynau

Der Präsident

gez. Christian Kölliker

Die Verwaltungsleiterin

gez. Isabel Ammann